

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 30	Ausgegeben in Lüdenscheid am 25.07.2018	Jahrgang 2018
--------	---	---------------

## Inhaltsverzeichnis

17.07.2018	Stadt Menden (Sauerland)	5. Satzung zur Änderung der „Hauptsatzung der Stadt Menden (Sauerland) vom 06.02.2012“ vom 17.07.2018.....	530
17.07.2018	Märkischer Kreis	Bekanntmachung über eine Satzungsänderung des Wasserbeschaffungsverbandes Deilinghofen.....	530
21.06.2018	Stadt Altena	Auslegung der Vorschlagsliste über die Wahl der Jugendschöffen (Haupt- und Hilfsschöffen) für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023.....	531
16.07.2018	Gemeinde Herscheid	Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht 2017.....	531
20.07.2018	Märkischer Kreis	Offenlegung des Liegenschaftskatasters.....	532
18.07.2018	Stadt Balve	5. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Balve vom 04.07.2018.....	533
20.07.2018	Märkischer Kreis	Offenlegung des Liegenschaftskatasters.....	535
23.07.2018	Stadt Menden (Sauerland)	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Menden.....	537
23.07.2018	Stadt Lüdenscheid	Vorschlagslisten zur Auswahl der Schöffinnen und Schöffen sowie der Jugendschöffen und Jugendschöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2019 bis 31.12.2023.....	540
23.07.2018	Märkischer Kreis	Offenlegung des Liegenschaftskatasters.....	540
03.07.2018	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer- Menden	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches.....	542



**5. Satzung zur Änderung der „Hauptsatzung der Stadt Menden (Sauerland) vom 06.02.2012“ vom 17.07.2018**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S.90) hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 10.07.2018 die folgende 5. Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

**§ 10**

a) - g) unverändert

**h) Verdienstausfallersatz wird auf Antrag auch gezahlt für die Anfahrtszeit von der Arbeitsstelle bis zum Sitzungsort. Sofern der Anspruchsberechtigte gem. der Arbeitszeitregelung nach lit. g) direkt im Anschluss an die Mandatsausübung an seinen Arbeitsort zurückkehrt, wird für die Fahrzeit zurück zur Arbeitsstelle ebenfalls Verdienstausfallersatz gewährt.**

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die ver-

letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 17.07.2018

gez. Wächter  
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „[www.menden.de](http://www.menden.de) - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.



**Bekanntmachung**

**über eine Satzungsänderung des**

**Wasserbeschaffungsverbandes Deilinghofen**

Der Verbandsausschuss des Wasserbeschaffungsverbandes Deilinghofen hat in seiner Ausschusssitzung am 13.06.2018 gemäß § 9 Nr. 2 der Verbandssatzung einstimmig beschlossen, § 24 der Verbandssatzung wie folgt zu ändern:

**Prüfung des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss wird von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem Steuerberatungsbüro erstellt. Die Prüfung erfolgt durch den Verbandsausschuss.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Diese Änderung wird hiermit gemäß 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz bekanntgemacht und tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüdenscheid, 17.07.2018

Märkischer Kreis  
Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrage  
Sieg  
Verwaltungsfachwirt



**Auslegung der Vorschlagsliste über die Wahl  
der Jugendschöffen (Haupt- und Hilfsschöffen)  
für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023**

Die vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Altena in seiner Sitzung am 13.06.2018 beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen liegt in der Zeit

**vom 23.07.2018 bis 30.07.2018**

bei der Stadtverwaltung Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 22, Jugendamt, Zimmer 46, während der Dienststunden

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

donnerstags von von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gem. § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift mit der Begründung Einspruch eingelegt werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder die nach §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Altena (Westf.), den 21.06.2018  
In Vertretung

gez.

Kemper  
Allg. Vertreter



**Bekanntmachung  
der Gemeinde Herscheid**

**Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid**

**Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht 2017**

Zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner hat die Gemeinde Herscheid einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigungen zu erläutern sind.

Der Bericht für das Jahr 2017 liegt vor.

**Es besteht für jedermann während der Öffnungszeiten die Möglichkeit der Einsichtnahme**

**im Rathaus der Gemeinde Herscheid,  
Zimmer 225, Plettenberger Str. 27,  
58849 Herscheid.**

Herscheid, 16. Juli 2018

Der Bürgermeister  
S c h m a l e n b a c h

**Offenlegung des Liegenschaftskatasters  
aus Anlass des Aufbaus der Amtlichen Basiskarte (ABK), der daraus resultierenden Aktualisierung der  
tatsächlichen Nutzungen im Liegenschaftskataster auf der Basis von Luftbildauswertungen sowie weiter-  
erer Harmonisierungen der Datenbestände  
für folgende Städte und Gemeinden des Märkischen Kreises:**

Stadt / Gemeinde	Gemarkung	Flur(en)
Altena	Altena	36
Balve	Beckum	12
Hemer	Deilinghofen	4, 5, 12
	Frönsberg	5
	Hemer	23, 24, 27, 31, 38, 57
	Ihmert	6, 8
Herscheid	Herscheid	13, 24, 36, 38
Iserlohn	Hennen	28
	Kesbern	7
	Oestrich	25
Kierspe	Kierspe	53
Lüdenscheid	Lüdenscheid-Land	13, 18, 29, 42, 65, 66, 70, 81, 94
	Lüdenscheid-Stadt	8, 9, 15, 16, 19, 20, 22, 24, 25, 26, 34, 43, 49, 50, 51, 64, 71, 73, 74, 76, 80, 88, 97
Meinerzhagen	Meinerzhagen	37
	Valbert	17, 30, 40, 41
Menden	Menden	2, 20
Schalksmühle	Hülscheid	12, 17, 23
	Schalksmühle	6
Werdohl	Werdohl	3, 4

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174, in Kraft getreten am 23. März 2005; geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), in Kraft getreten am 29. November 2008; Artikel 21 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224); in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. April 2009; Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013; Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), in Kraft getreten am 12. April 2014), in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 462, in Kraft getreten am 8. November 2006; geändert durch Artikel 3 der VO vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 404), in Kraft getreten am 17. Juli 2010; Artikel 9 d. VO v. 22. Mai 2012 (GV. NRW. S. 206), in Kraft getreten am 19. Juni 2012; Artikel 14 der VO vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 483), in Kraft getreten am 27. Juli 2013; Verordnung vom 23. Juli 2015 (GV. NRW. S. 551), in Kraft getreten am 8. August 2015; Artikel 2 der Verordnung vom 8. August 2016 (GV. NRW. S. 680), in Kraft getreten am 1. Januar 2017) erfolgt die Bekanntgabe der Ergebnisse zur Aufstellung der Amtlichen Basiskarte (ABK) durch Offenlegung. Die Änderungen im Liegenschaftskataster betreffen in der Regel die Lagebezeichnung, die tatsächliche Nutzung sowie die Klassifizierungsmerkmale. Die Offenlegung tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntmachung von Veränderungen an die Eigentümer und Erbbauberechtigten.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom

**01.08.2018 bis einschließlich 31.08.2018**

bei der Katasterbehörde des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, Zimmer 374 während der Dienststunden nach Terminabsprache

montags bis freitags von 8.30 - 12.00 Uhr,  
donnerstags zusätzlich von 13.30 - 15.30 Uhr.

Ansprechpartner für den Nordkreis mit den Städten und Gemeinden **Altena, Balve, Hemer, Iserlohn, Menden, Nachrodt-Wiblingwerde und Neuenrade** sind Herr Vetter, Tel. 02351-966 6743, sowie für den Südkreis mit den

Städten und Gemeinden **Halver, Herscheid, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Plettenberg, Schalksmühle und Werdohl** Herr Lota, Tel. 02351-966 6707.

Innerhalb der o.g. Zeiten können sich betroffene Eigentümer, Eigentümerinnen, Erbbauberechtigte von Grundstücken oder Inhaber und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einsehen.

Lüdenscheid, 20.07.2018

Märkischer Kreis  
Der Landrat  
Katasterbehörde  
Im Auftrag  
J. Vetter  
H. Lota



**5. Satzung  
zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Balve  
vom 04.07.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 950), hat der Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am            folgende 5. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 17.03.2010 in der Fassung der 4. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Gebührentarif der nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Balve Bestandteil ist, wird wie folgt geändert:

**Gebührentarif  
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Balve**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
<b>1.</b>	<b>Abschriften und Auszüge</b>	
	Herstellung von Fotokopien im Wege der Ablichtung	0,60
	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 ab der 11. Seite jeweils	0,40
	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,85
	Farbkopien und –ausdrucke im Format A 4	1,10
	Farbkopien und –ausdrucke im Format A 3	1,60
<b>2.</b>	<b>Abdrucke, die auf mechanischem Weg hergestellt werden</b>	
2.1	Abgabe von Haushaltsplänen je Exemplar	25,00
2.2	Abgabe von Bebauungsplänen Abgabe von Satzungen gem. § 34 BauGB Abgabe von Flächennutzungsplänen	15,00 7,50 20,00
<b>3.</b>	<b>Beglaubigungen</b>	
3.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,75
<b>4.</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
4.1	Bescheinigungen über den Erschließungszustand eines Grundstücks zu einem bestimmten Zeitpunkt je Bescheinigung	10,00

4.2	Straßenanliegerbescheinigungen je Bescheinigung	7,50
4.3	Bescheinigungen über die Höhe von Erschließungs-/ Wasser- und / oder Kanalanschlussbeiträgen a) sofern eine Beitragsberechnung im Zusammenhang mit der Ausstellung der Bescheinigung vorgenommen wird, bei Wasseranschlussbeiträgen je Bescheinigung bei Kanalanschlussbeiträgen je Bescheinigung bei Erschließungsbeiträgen je Bescheinigung  b) sofern keine Beitragsberechnung erforderlich ist, je Beitragsart und Bescheinigung	10,00 10,00 15,00  5,00
4.4	Bescheinigung über die steuerliche Unbedenklichkeit	5,00
4.5	Zweitausfertigungen für Bescheinigungen	2,50
4.6	Anerkennungsbescheinigungen	7,50
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	22,00
6.	Zeugnisse nach Bundesbaugesetz, Städtebauförderungsgesetz, Denkmalschutzgesetz, über Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines gemeindlichen Vorkaufsrechts	25,00
7.	Familiengeschichtliche Auskünfte, Gebühr nach dem Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	17,00
8.	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen erfordern, für jede angefangene halbe Stunde	22,00
9.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,50
10.	Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	22,00
11.	Erteilung von Vorrangenehmigungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch bzw. Baulastverzeichnis (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts; Bewilligung eines Eintrags in das Baulastverzeichnis) je <b>Stück</b>	20,00
12.	Vorzeitige Mitteilung der Stadt nach § 67 Abs. 2 Satz 3 BauO NW, daß für das Bauvorhaben kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll	50,00
13.	Bereitstellen von Dateien per E-mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten (soweit nicht unter lfd. Nr. 7 erfasst)	7,50
14.	<b>Eintrittsentgelt für das städt. Museum:</b>  Erwachsene Kinder und Jugendliche (6 - 17 Jahre) Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Behinderte mit amtlichem Ausweis  <b>Für Inhaber der Ehrenamtskarte ist der Besuch des städt. Museums kostenlos.</b>  <b>Eintrittsentgelt für das städt. Museum, berechtigt auch zum Besuch der Luisenhütte:</b>  - Erwachsene - Kinder und Jugendliche (6 - 17 Jahre) - Studenten, Wehrpflichtige, - Zivildienstleistende, Behinderte mit amtlichem Ausweis  <b>Gruppentarif</b> - Erwachsene - Kinder und Jugendliche (6 - 17 Jahre) - Studenten, Wehrpflichtige,	1,00          4,00 2,00  3,00

	- Zivildienstleistende, Behinderte mit amtlichem Ausweis	1,50
	- Familienkarte	8,00
15.	<b>Nutzung des Werbelifters</b>	
	a) Gebühr für die Inanspruchnahme des Werbelifters durch städt. Vereine pro angefangene Woche	20,00
	b) Gebühr für die Inanspruchnahme des Werbelifters durch Andere, Nachbarstädte u. Firmen pro angefangene Woche	60,00

## § 2

### Inkrafttreten

Die vorgenannte 5. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Balve tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 18.07.2018

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Michael Bathe



**Offenlegung des Liegenschaftskatasters  
aus Anlass des Aufbaus der Amtlichen Basiskarte (ABK), der daraus resultierenden Aktualisierung der tatsächlichen Nutzungen im Liegenschaftskataster auf der Basis von Luftbildauswertungen sowie weiterer Harmonisierungen der Datenbestände  
für folgende Städte und Gemeinden des Märkischen Kreises:**

Stadt / Gemeinde	Gemarkung	Flur(en)
Altena	Altena	36
Balve	Beckum	12

Hemer	Deilinghofen	4, 5, 12
	Frönsberg	5
	Hemer	23, 24, 27, 31, 38, 57
	Ihmert	6, 8
Herscheid	Herscheid	13, 24, 36, 38
Iserlohn	Hennen	28
	Kesbern	7
	Oestrich	25
Kierspe	Kierspe	53
Lüdenscheid	Lüdenscheid-Land	13, 18, 29, 42, 65, 66, 70, 81, 94
	Lüdenscheid-Stadt	8, 9, 15, 16, 19, 20, 22, 24, 25, 26, 34, 43, 49, 50, 51, 64, 71, 73, 74, 76, 80, 88, 97
Meinerzhagen	Meinerzhagen	37
	Valbert	17, 30, 40, 41
Menden	Menden	2, 20
Schalksmühle	Hülscheid	12, 17, 23
	Schalksmühle	6
Werdohl	Werdohl	3, 4

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174, in Kraft getreten am 23. März 2005; geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), in Kraft getreten am 29. November 2008; Artikel 21 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224); in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. April 2009; Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013; Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), in Kraft getreten am 12. April 2014), in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 462, in Kraft getreten am 8. November 2006; geändert durch Artikel 3 der VO vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 404), in Kraft getreten am 17. Juli 2010; Artikel 9 d. VO v. 22. Mai 2012 (GV. NRW. S. 206), in Kraft getreten am 19. Juni 2012; Artikel 14 der VO vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 483), in Kraft getreten am 27. Juli 2013; Verordnung vom 23. Juli 2015 (GV. NRW. S. 551), in Kraft getreten am 8. August 2015; Artikel 2 der Verordnung vom 8. August 2016 (GV. NRW. S. 680), in Kraft getreten am 1. Januar 2017) erfolgt die Bekanntgabe der Ergebnisse zur Aufstellung der Amtlichen Basiskarte (ABK) durch Offenlegung. Die Änderungen im Liegenschaftskataster betreffen in der Regel die Lagebezeichnung, die tatsächliche Nutzung sowie die Klassifizierungsmerkmale. Die Offenlegung tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntmachung von Veränderungen an die Eigentümer und Erbbauberechtigten.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom

**01.08.2018 bis einschließlich 31.08.2018**

bei der Katasterbehörde des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, Zimmer 374 während der Dienststunden nach Terminabsprache

montags bis freitags von 8.30 - 12.00 Uhr,  
donnerstags zusätzlich von 13.30 - 15.30 Uhr.

Ansprechpartner für den Nordkreis mit den Städten und Gemeinden **Altena, Balve, Hemer, Iserlohn, Menden, Nachrodt-Wiblingwerde und Neuenrade** sind Herr Vetter, Tel. 02351-966 6743, sowie für den Südkreis mit den Städten und Gemeinden **Halver, Herscheid, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Plettenberg, Schalksmühle und Werdohl** Herr Lota, Tel. 02351-966 6707.

Innerhalb der o.g. Zeiten können sich betroffene Eigentümer, Eigentümerinnen, Erbbauberechtigte von Grundstücken oder Inhaber und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einsehen.

Lüdenscheid, 20.07.2018

Märkischer Kreis  
Der Landrat  
Katasterbehörde  
Im Auftrag  
J. Vetter  
H. Lota



**2. Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG)  
für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Menden (in der Fassung vom 12.11.2008, geändert  
durch 1. Änderungssatzung vom 20.05.2009) vom 23.07.2018**

Der Rat der Stadt Menden hat in seiner Sitzung am 10.07.2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. Nr. 5/2018 S. 90) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. Nr. 5/2018 S. 90) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Menden vom 12.11.2008, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20.05.2009 beschlossen:

**§ 1**

§ 3 und § 8 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Menden vom 12.11.2008, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20.05.2009 erhalten folgende Fassung:

---

**§ 3 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Stadt Menden trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3).

Der auf die Stadt Menden entfallende Anteil für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob sie selbst beitragspflichtig wäre.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

	bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
		in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im übrigen	
<b>1.</b>	<b>Anliegerstraßen</b>			
a)	Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	65 %
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	65 %
c)	Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75 %
d)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 %
e)	gemeinsame Geh- und Radwege	je 3,00 m	nicht vorgesehen	70 %
f)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70 %
g)	unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 %
h)	Mischfläche	18,00 m	15,00 m	70 %
<b>2.</b>	<b>Haupterschließungsstraßen</b>			
a)	Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	45 %

b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	45 %
c)	Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 %
d)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 %
e)	gemeinsame Geh- und Radwege	je 3,00 m	je 3,00 m	55 %
f)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	55 %
g)	unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 %
<b>3.</b>	<b>Hauptverkehrsstraßen</b>			
a)	Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	25 %
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	25 %
c)	Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 %
d)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 %
e)	gemeinsame Geh- und Radwege	je 3,00 m	je 3,00 m	45 %
f)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	45 %
g)	unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 %
<b>4.</b>	<b>Hauptgeschäftsstraßen</b>			
a)	Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	55 %
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	55 %
c)	Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75 %
d)	Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	75 %
e)	gemeinsame Geh- und Radwege	je 2,50 m	je 2,50 m	65 %
f)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	65 %
g)	unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 %
<b>5.</b>	<b>Verkehrsberuhigte Bereiche (§ 42 Abs. 4a StVO)</b>			
a)	Mischfläche	18,00 m	15,00 m	70 %
b)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70 %

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der von den straßenbaulichen Maßnahmen betroffenen Verkehrsanlagen bzw. deren Teilanlagen durch ihre Länge geteilt wird.
- (5) Für Fußgänger- und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung bestimmt.
- (6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als
  - 6.1. Anliegerstraßen:  
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
  - 6.2. Haupteerschließungsstraßen:  
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
  - 6.3. Hauptverkehrsstraßen:  
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

6.4. Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften, gastronomischen Betrieben aller Art, Spielhallen, Vergnügungsstätten und Dienstleistungsunternehmen im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

6.5. Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,

6.6. verkehrsberuhigte Bereiche:

als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung

6.7. sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

## § 8

### Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für:

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. gemeinsame Geh- und Radwege,
7. Parkflächen,
8. unselbständige Grünanlagen
9. Mischflächen
10. Oberflächenentwässerung,
11. Beleuchtung,

Mischflächen i.S. v. Ziffer 9 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 3 - 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Anlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

---

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 23.07.2018

( Wächter )  
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „[www.menden.de](http://www.menden.de) - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.

## Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

### Vorschlagsliste zur Auswahl der Schöffinnen, Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

Die Vorschlagslisten zur Auswahl der Schöffinnen und Schöffen sowie der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 liegen gem. § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 30.07. bis 03.08.2018 an der Information im Foyer des Rathauses während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08.30 bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 13.30 bis 17.30 Uhr, dienstags und mittwochs von 13.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr) öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Raum 269, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid, während der Öffnungszeiten montags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Lüdenscheid, 23.07.2018

Der Bürgermeister  
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



### Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass der Bekanntgabe der Abmarkung/amtlichen Bestätigung von Grundstücksgrenzen in der Stadt Plettenberg

Gemeinde Plettenberg - Gemarkung  
Eiringhausen  
Flur 4 - Flurstück 415

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Ver-

messungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), in Kraft getreten am 23. März 2005; geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), in Kraft getreten am 29. November 2008; Artikel 21 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224); in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. April 2009; Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013; Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), in Kraft getreten am 12. April 2014,

in Verbindung mit § 23 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 462), in Kraft getreten am 8. November 2006; geändert durch Artikel 3 der VO vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 404), in Kraft getreten am 17. Juli 2010; Artikel 9 der VO vom 22. Mai 2012 (GV. NRW. S. 206), in Kraft getreten am 19. Juni 2012; Artikel 14 der VO vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 483), in Kraft getreten am 27. Juli 2013; Verordnung vom 23. Juli 2015 (GV. NRW. S. 551), in Kraft getreten am 8. August 2015; Artikel 2 der Verordnung vom 8. August 2016 (GV. NRW. S. 680), in Kraft getreten am 1. Januar 2017,

erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung / amtlichen Bestätigung der Grundstücksgrenzen des oben genannten Flurstücks aufgrund einer von der Katasterbehörde des Märkischen Kreises durchgeführten Neuvermessung durch Offenlegung der gemäß § 21 Abs. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) am 22.06.2018 aufgenommenen Grenzniederschrift in der Zeit

#### vom 06.08.2018 bis 05.09.2018 einschließlich

bei der Katasterbehörde des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, Zimmer 364 während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag von 8.00 - 15.00 Uhr,  
Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr.

Während der Offenlegungszeit wird den Beteiligten Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung / amtliche Bestätigung unterrichten zu lassen und die Grenzniederschrift einzusehen.

Beteiligte sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer des von der Abmarkung betroffenen Grundstücks Gemarkung Eiringhausen Flur 4 Flurstücke 415. Inhaber grundstücksgleicher Rechte sind Beteiligte, wenn ihre Rechte betroffen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Abmarkung / amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem **Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg** schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische

Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 VwGO).

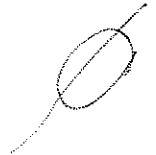
Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Hinweis:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Lüdenscheid, 23.07.2018

Märkischer Kreis  
Der Landrat  
Katasterbehörde  
Im Auftrag  
C. Strauch



## Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden

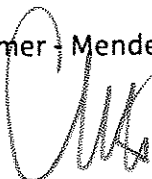
3700364163

ist nach erfolgtem Aufgebot durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt worden.

Hemer, 03.07.2018

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden  
Vorstand

  
Dietmar Tacke

  
Jörg Kötter

  
Martin Rademacher  
-30.7.18-



Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.